



Rabattübertragung – Wie funktioniert 's?

Die folgenden Erläuterungen schaffen Klarheit, wann eine Rabattübertragung möglich ist und welche Voraussetzungen dafür zu erfüllen sind.

Voraussetzungen und Erläuterungen

Die Rabattübertragung ist immer dann möglich, wenn die Fahrzeuge des bisherigen Rabattberechtigten, von Ihnen regelmäßig gefahren worden sind und zwischen der letzten regelmäßigen Benutzung und Beantragung der Rabattübertragung nicht mehr als 12 Monate liegen.

Für den Zeitraum der regelmäßigen Mitbenutzung der Fahrzeuge sind die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden des bisherigen Vertrags anrechenbar. Somit werden auch die Schäden bei der Einstufung berücksichtigt. Eventuelle Sondereinstufungen können nicht übernommen werden.

Personenkreis

Zwischen den folgenden Personen kann die schadenfreie Zeit übertragen werden:

- Ehegatten
- in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner, Geschwister, Großeltern / Enkel, Schwiegereltern / Schwiegerkinder
- Eltern / Kinder
- Von juristischer Person auf Privatperson (Achtung: umgekehrt NICHT möglich)

Führerscheinnachweis

Eine Anrechnung ist nur für die Zeit möglich, die der „Rabattempfänger“ im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. Hat dieser zum Beispiel erst seit 3 Jahren einen Führerschein, kann eine schadenfreie Zeit von 5 Kalenderjahren nicht komplett übernommen werden. Die Einstufung erfolgt dann nur für die Dauer des Führerscheinbesitzes – in diesem Beispiel also für 3 Jahre. Daher benötigen wir eine gut lesbare Fotokopie der Vorder- und Rückseite vom Führerschein des „Rabattempfängers“

Gleiche Fahrzeuggruppe

Für eine Rabattübertragung muss Ihr Fahrzeug und das des bisherigen Rabattberechtigten, ein im Straßenverkehr vergleichbares Risiko darstellen, z. B. Pkw, Krafträder, Lieferwagen. Auch von einem Lkw auf eines dieser Fahrzeuge ist eine Rabattübertragung möglich, allerdings nicht umgekehrt.

Unwiderruflicher Verzicht

Der bisherige Rabattberechtigte verzichtet mit seiner Unterschrift auf seine schadenfreie Zeit.

Der Vertrag des bisherigen Rabattberechtigten

Läuft dieser Vertrag nach der Rabattübertragung weiter, erfolgt die Einstufung wie bei einem neu abgeschlossenen Vertrag.

Besteht der Vorvertrag, von dem der Schadenfreiheitsrabatt angerechnet werden soll, bei einem anderen Versicherer, fordern wir eine Bestätigung des Vertragsverlaufs an. Daher kann sich die abschließende Bearbeitung in solchen Fällen verzögern.

Einstufung in der Vollkaskoversicherung bei Pkw, Campingfahrzeugen oder Krafträdern

Die Einstufung der Vollkaskoversicherung kann in die gleiche Schadenfreiheitsklasse wie in der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass in dem Vertrag, von dem der Schadenfreiheitsrabatt angerechnet wird, innerhalb des letzten Jahres keine Vollkaskoversicherung bestand.